



Die Markthallen für Lebensmittel

Osthoff, Georg

Leipzig, 1894

8. Untersuchung von wem die Markthallen zu erbauen und zu verwalten sind.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77864](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77864)

8. Untersuchung, von wem die Markthallen zu erbauen und zu verwalten sind.

In Paris gehören die 12 grössten Märkte der Stadt, und nur Märkte von geringerer Ausdehnung sind in den Händen von Privaten.¹⁾

In London sind ebenfalls die grossartige Zentralhalle und die fünf wichtigsten Märkte von der Stadt erbaut und werden von derselben unterhalten, während die meisten übrigen Märkte in den Händen von Privatpersonen sind.¹⁾

In den meisten übrigen Städten Frankreichs und Englands, sowie auch in Italien sind die Markthallen von den Städten errichtet.

In Wien, Berlin, Frankfurt a. M., Stuttgart etc. befinden sich die Markthallen ebenfalls in den Händen der Stadtverwaltung, während die Markthalle in Halberstadt und Oldenburg von Gesellschaften erbaut sind, welche dieselben auch unterhalten.

In der Regel werden in Deutschland die Markthallen wohl von den Städten selbst errichtet werden und die Verwaltung selbst in die Hand nehmen, obgleich durchaus dem nichts entgegensteht, wenn Private oder Gesellschaften sich zur Errichtung von Markthallen entschliessen, sobald die städtische Verwaltung sich in der Lage befindet, eine genügende Kontrolle über die Ordnung in der Markthalle und über die gesundheitlichen Verhältnisse der zu verkaufenden Waren auszuüben.

„An und für sich ist es ganz gleichgültig,“ sagt Henicke²⁾, „ob die Märkte aus städtischen, staatlichen oder privaten Mitteln eröffnet und verwaltet werden, sobald nur durch Tarife die Grenze der Gebührenerhebung festgestellt und für die Überwachung in Bezug auf Ordnung und Gesundheitspflege gesorgt ist. In England, wo der Marktverkehr am freiesten entwickelt und der Lebensmittelhandel am besten organisiert ist, hat das Parlament sich für die freie Konkurrenz entschieden und erteilt die Ermächtigung zur Anlage von Märkten unter gleichen Rechten und Pflich-

¹⁾ Risch, Bericht über Markthallen, Berlin 1867, S. 424 u. f.

²⁾ Henicke, Mitteilungen über Markthallen in Deutschland, England, Frankreich, Belgien und Italien, Berlin 1881, S. 7.

ten an Private, wie an Kommunen. In Frankreich haben sich die städtischen Behörden fast überall der Märkte bemächtigt und sie dadurch zu einer ausserordentlichen Einnahmequelle gemacht, dass sie die Vermittelung sämtlicher Grossverkäufe und das ganze Maklerwesen in die Hand genommen haben. Die Kleinmärkte sind selbst in Paris zum grossen Teil von Privatgesellschaften errichtet und von der Stadt auf bestimmte Zeit konzessioniert oder verpachtet. — Naturgemäss müssten die öffentlichen Märkte im Besitze der Städte sein und ohne Rücksicht auf Ertrag lediglich im Sinne der besseren und billigeren Ernährung der Bevölkerung gehalten werden. Da aber über diesem idealen Standpunkte die Verinteressierung des Anlagekapitals und die Notwendigkeit der Steuergewinnung steht, auch der Handel mit Lebensmitteln eine starke Steuer verträgt und sicher abwirft, so bleibt die Frage offen, ob nicht der Vorteil des städtischen Budgets ebenso, wie die Ernährung der Bevölkerung besser gewahrt wird, wenn die Städte, ohne Aufwand von Anlagekapital und ohne die lästige Verwaltung, die Errichtung der Märkte Erwerbsgesellschaften überlassen und sich mit Teilnahme am Gewinn und der Überwachung begnügen. In allen Handelssachen ist unbestritten das Privatinteresse findiger und thatkräftiger, als die klügste Behörde. — In der Verkennung des Umstandes, dass der Schwerpunkt der Markthallenfrage nicht in der Gebäudeanlage, sondern in der Organisation des Handels liegt, sind die Gründe so vieler verunglückter Versuche, teilweisen oder ganzen Misserfolges zu suchen. Wie das glänzendste und schönste Magazin leer bleibt, wenn es an falscher Stelle liegt oder schlecht versorgt und bedient wird, so bleibt der prachtvolle Kolumbia-Markt in London trotz billiger Standgelder verlassen, und der alte, schlecht gebaute Convent-Garden ist überfüllt und bringt die ausserordentlichsten Erträge. Wo immer aber die Umwandlung des offenen Wochenmarkt-Verkehres im täglichen, geordneten Handel unter bedeckten Verkaufsstätten angestrebt und durchgeführt worden ist, hat es der Initiative der Behörden bedurft, um die Widerstände zu beseitigen, welche teils erworbene, teils verjährte Privatrechte und alte Gewohnheiten, teils unklare Befürchtungen oder absichtlich verbreitete

Täuschungen über die Folgen solcher, den bürgerlichen Kleinverkehr berührenden Massregeln den Unternehmungen entgegengesetzt haben. Ohne den administrativen Machtanspruch, welcher, die offenen Märkte aufhebend, die Plätze und Strassen befreiend, den Verkehr in die Hallen verweist, wird es weder in Deutschland, noch war es in Frankreich und England möglich, bedeckte Märkte zu schaffen.“

9. Die Marktordnung.

Zur Regelung des Geschäftsverkehrs und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Markthallen sind Verordnungen seitens der städtischen Verwaltung zu erlassen. Nachstehend sollen die in einigen Städten zu Kraft bestehenden mitgeteilt werden:

a) Die Markthallen-Ordnung für Berlin.

α) Polizei-Verordnung betreffend die Regelung des Marktverkehrs in den Markthallen zu Berlin.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes zur Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen Folgendes verordnet:

§ 1. Die Markthallen

- I. in der Neuen Friedrichstrasse,
- II. in der Linden-Friedrichstrasse,
- III. in der Zimmerstrasse,
- IV. in der Dorotheenstrasse

sind zu Marktzwecken für Jedermann, für Verkäufer, Händler, Vermittler, Mieter von Geschäftsräumen, indessen nur gegen den Nachweis der Zahlung der von der städtischen Verwaltung festgestellten tarifmässigen Gebühren und Standmieten geöffnet.

§ 2. a) Die vorbezeichneten Markthallen sind täglich geöffnet und zwar:

1. die Zentral-Markthalle (I) für die Einbringung von Marktgut in die Stände und für den Grosshandel im Winter wie im Sommer von 1 Uhr nachts ab.